
**Weisungen
des Kreises Wesel
zur Umsetzung des
Bildungs- und Teilhabepaketes
in der gemeinsamen Anlaufstelle
für Leistungsberechtigte nach dem
SGB II, SGB XII sowie dem BKGG**



Stand: 01.08.2013

I. Vorwort

Der Kreis Wesel ist Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII sowie § 6b BKGG.

Gem. § 44 Abs. 1 SGB II nimmt das Jobcenter die Aufgaben des Kreises für Leistungsberechtigte nach dem SGB II wahr. Der Kreis hat dabei ein umfassendes Weisungsrecht.

Die Erledigung der Aufgaben nach dem SGB XII sowie § 6b BKGG obliegt unmittelbar dem Kreis.

Der Kreis und das Jobcenter nehmen die Aufgaben der Bildung und Teilhabe gemeinsam in der gemeinsamen Anlaufstelle wahr.

Zur fachlichen Unterstützung sowie zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und rechtmäßigen Antragsbearbeitung durch die gemeinsame Anlaufstelle erlässt der Kreis Wesel nachfolgend Weisungen zu allen o.g. Rechtskreisen.

Grundsätzlich gelten für die Erbringung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe die Regelungen der Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) "Bildungs- und Teilhabepaket" in der jeweils aktuellen Fassung. Die nachfolgenden Weisungen des Kreises Wesel greifen die Arbeitshinweise des MAIS auf und ergänzen diese gezielt da, wo zusätzliche Informationen die Sachbearbeitung unterstützen können oder wo regionale Regelungen für den Kreis getroffen werden.

Ziel ist es, entsprechend dem gesetzgeberischen Willen die Leistungen der Bildung und Teilhabe den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zeit-, anbieter- und bürgernah zu erbringen. Dabei sollen die Weisungen leitend wirken und die gemeinsame Anlaufstelle in ihrer notwendigen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit nicht unnötig einschränken. Die neuen Leistungen der Bildung und Teilhabe erfordern in ihrer Komplexität sowie der Vielzahl von Beteiligten flexible Lösungsmöglichkeiten im Einzelfall. Diese zu finden soll die gemeinsame Anlaufstelle mit den Weisungen des Kreises Wesel unterstützt werden, wobei die gesetzlichen Vorschriften sowie die Arbeitshinweise des MAIS immer den äußeren Rahmen bilden.

Durch einen regelmäßigen Austausch zwischen der gemeinsamen Anlaufstelle und dem Fachdienst Allgemeine Sozialangelegenheiten des Kreises Wesel soll sichergestellt werden, dass die Weisungen entsprechend den sich ergebenden und zu regelnden Fallkonstellationen kontinuierlich fortgeschrieben werden.

II. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

II.1 Allgemeines

Die Leistungen zur Bildung- und Teilhabe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 werden gem. § 29 Abs. 1 SGB II grundsätzlich durch Sach- und Dienstleistungen erbracht, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlung an Anbieter von Leistungen zur Deckung der Bedarfe.

Eine Direktzahlung oder Erstattung an die Leistungsberechtigten für diese Leistungen ist demnach grundsätzlich ausgeschlossen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 07.05.2013 wurde den kommunalen Trägern die Möglichkeit eingeräumt, die Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten auch durch Geldzahlungen an die Leistungsberechtigten (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II) zu decken. Aus Sicht des Kreises bestehen gegen die Erbringung der Geldleistungen an die Leistungsberechtigten keine Bedenken, wenn und soweit der zweckentsprechende Einsatz der Mittel sichergestellt ist.

Ebenfalls mit Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 07.05.2013 wurde die Verpflichtung der Erstattung der Vorleistung der Leistungsberechtigten an die Anbieter geregelt (§ 30 SGB II). Die Leistungspflicht tritt demnach ein, soweit

1. die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zum Zeitpunkt der Selbsthilfe durch die Leistungsberechtigten zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II vorlagen.und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Wesentliches Prüfkriterium hierbei ist immer die Vermeidung möglichen Leistungsmissbrauches. D.h., dass nur solche Aufwendungen erstattungsfähig sind, die auch tatsächlich und belegbar nachgewiesen entstanden sind (Kto-Auszüge, Quittungen etc.).

II.1.1 Grundsatz

II.1.2 Anspruchsberechtigte

Erläuterung zur **Kindertagespflege** nach § 23 SGB VIII

Die Kindertagespflege ist eine eigenständige Jugendhilfeleistung. Sie gilt als ergänzende Betreuungsform zur Familie und stellt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren wegen ihrer familienähnlichen Form und der kontinuierlich vorhandenen Bezugsperson ein geeignetes Betreuungsangebot dar. Bundesdurchschnittlich soll ein Anteil von 30 % aller neu zu schaffenden Plätze für Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege geschaffen werden.

Tagespflege greift auch für ältere Kinder oft dort, wo die Betreuungszeit oder das Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen oder der Schulen nicht ausreichen. Durch Kindertagespflegepersonen werden Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten für einen Teil des Tages oder ganztags betreut.

Die Änderungen des SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sowie durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiFöG) haben die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe aufgewertet und in das System der Tagesbetreuung von Kindern integriert. Die Grundsätze der Förderung werden in § 22 SGB VIII sowohl für die Kindertageseinrichtung als auch für die Kindertagespflege geregelt. Der § 23 SGB VIII sieht folgende Regelungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vor:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson.
- Kriterien für die Eignung einer Kindertagespflegeperson einschließlich des Nachweises einer Qualifizierung sowie
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung mit folgenden Bestandteilen:
 - der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,
 - einem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung, der leistungsgerecht auszugestalten ist. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
 - der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
 - der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Länder erhalten durch die Änderung des Finanzausgleichgesetzes und durch das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder finanzielle Hilfen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren. Dies gilt auch für Plätze in der Tagespflege. Hier können neben Neu-, Umbau und Ausstattungsmitteln auch Pauschalen in Höhe von 500 € pro Kind beantragt werden (vgl. Kap. 4.2).

Die Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Wesel haben in 48 Anträgen die Pauschalen von 500 € für die Schaffung von 79 Plätzen beantragt. Das Land hat 38 Anträge bereits bewilligt.

Der Kreis Wesel verfügt über „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“, in denen die rechtlichen Vorgaben des § 23 SGB VIII präzisiert und insbesondere die Erstattung des Aufwands der Kindertagespflege geregelt werden.

Nähere allgemeine Auskünfte zur Kindertagespflege sowie eine Abklärung im Einzelfall erhalten Sie beim Jugendamt des Kreises Wesel (für die Städte Hamminkeln, Neukirchen-Vluyn und Xanten sowie die Gemeinden Alpen, Sonsbeck, Hünxe, Schermbeck) bzw. den örtlichen Jugendämtern der kreisangehörigen Städte (Moers, Dinslaken, Voerde, Rheinberg, Kamp-Lintfort und Wesel).

Keine Leistungen für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch die gemeinsame Anlaufstelle

Für Leistungen der Bildung und Teilhabe für den Personenkreis der **Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** sind die kreisangehörigen **Städte und Gemeinden zuständig**. Dies gilt auch für Antragsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, deren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sich analog nach dem SGB XII bemessen. Eine Leistungsgewährung durch die gemeinsame Anlaufstelle für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch die gemeinsame Anlaufstelle scheidet daher grundsätzlich aus.

Temporäre Bedarfsgemeinschaften

Im Falle sogenannter temporärer Bedarfsgemeinschaften (in der Regel Scheidungs-/Trennungskinder, die sich nur Tagesweise bei einem Elternteil aufhalten), bleibt für die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II grundsätzlich der Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II können im Einzelfall auch bei dem Elternteil anfallen, bei dem sich das Kind nur "besuchsweise" aufhält (Vereinsbeiträge, Ferienspiele etc.). Hier liegt die Zuständigkeit zur Bedarfsdeckung bei dem Träger in dessen Bereich der "Wochenendvater" oder die "Wochenendmutter" seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei ist durch Abstimmung mit dem Träger am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes abzustimmen, ob und inwieweit noch nicht verbrauchte Mittel zur Verfügung stehen. Im Ergebnis stehen auch diesen Kindern insgesamt maximal 10,- €/Monat bzw. bis zu 120,- €/Jahr zur Teilhabe zur Verfügung.

II.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes

II.1.4 Arten der Leistungserbringung

II.1.4.1 Grundsatz

Auf die mit der Arbeitshilfe des MAIS herausgehobene Möglichkeit der bescheidlosen Leistungsgewährung durch konkludente Handlung (Auszahlung an Anbieter) wird besonders hingewiesen.

II.1.4.2 Geldleistung

II.1.4.3 Sach- und Dienstleistung

II.1.4.4 Verfahren

II.1.5 Antragstellung, Verfahren

Antragsannahme und –beratung bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII erfolgen in den Außenstellen des Jobcenters bzw. den kommunalen Sozialämtern in den kreisangehörigen Kommunen. Es wird angestrebt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auch für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem BKGG eine beratende Antragsannahme und Weiterleitung der vervollständigten Unterlagen an die gemeinsame Anlaufstelle anbieten.

Auf die Möglichkeit der konkludenten Antragstellung wird verwiesen. Allerdings sollte diese aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit den Leistungsanbietern (die beispielsweise die Hilfesuchenden listenmäßig erfassen) erfolgen.

Auf die Neuregelungen des § 30 SGB II im Falle der berechtigten Selbsthilfe wird hingewiesen. War es dem Leistungsberechtigten demnach nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Die Bescheidung der Anträge für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sowie dem BKGG erfolgt durch die Mitarbeiter/innen des Kreises in der gemeinsamen Anlaufstelle im Namen und auf Kopfbogen des Kreises Wesel. Die Bearbeitung der Widersprüche und Klagen in diesen Rechtskreisen erfolgt durch die Widerspruchsstelle des Kreises Wesel.

Die Bescheidung der Anträge von Leistungsberechtigten nach dem SGB II erfolgt durch die Mitarbeiter/innen des Jobcenters im Namen und auf dem Kopfbogen des Jobcenters. Die Bearbeitung der Widersprüche und Klagen für diesen Personenkreis erfolgt durch die Widerspruchsstelle des Jobcenters.

Der Kreis hat den Antragsvordruck des MAIS in einigen Punkten ergänzt und auf die Anforderungen der gemeinsamen Anlaufstelle angepasst. Soweit möglich, ist dieser Antrag, der auch auf den Internetseiten des Kreises veröffentlicht ist, zu nutzen.

II.1.6 Zuständigkeit

Für folgende Personengruppen werden die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket im Kreis Wesel durch die zwischen dem Jobcenter und dem Kreis Wesel gegründete gemeinsame Anlaufstelle erbracht:

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II
- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII
- Leistungsberechtigte nach dem BKGG (Wohngeldempfänger/innen, Kinderzuschlagempfänger/innen)

Die antragsunabhängigen Leistungen des Schulbedarfspaketes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII werden im Rahmen der lfd. Leistungsgewährung durch das Jobcenter bzw. die kommunalen Sozialämter und nicht durch die gemeinsame Anlaufstelle erbracht.

Für Leistungen für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegt die Zuständigkeit bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

II.2 (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

- II.2.1 Grundsatz
- II.2.2 Anspruchsberechtigte
- II.2.3 Höhe der Leistungen
- II.2.4 Antragstellung, Verfahren

Zur Beantragung einer mehrtägigen Klassenfahrt bzw. eines eintägigen Ausfluges finden neben dem generellen Antrag (X.1) zur Antragstellung die Vordrucke X. 9 bis X.11 Anwendung.

Vor Antritt einer mehrtägigen Klassenfahrt ist die Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung gem. Anlage X.9 durch die Hilfesuchenden vorzulegen. Mehrtägige Klassenfahrten haben in der Regel hinreichend Vorlaufzeit, so dass die Kosten grundsätzlich (ca. 6 Wochen) vor Antritt der Fahrt dem von der Schule bzw. Kindertageseinrichtung angegebenen Konto gutgeschrieben werden.

Es gelten die Erstattungsregelungen des § 30 SGB II im Falle berechtigter Selbsthilfe.

Soweit eintägige Ausflüge rechtzeitig beantragt werden, ist eine Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung gem. Anlage X.10 durch die Hilfesuchenden einzuholen. Soweit möglich, sind die Kosten ebenfalls auf das angegebene Konto der Schule/Kindertageseinrichtung zu zahlen.

Sollte aufgrund der Kürze der Zeit bis zum Zeitpunkt des Ausfluges eine rechtzeitige Beantragung und Zahlung der anfallenden Kosten auf ein entsprechendes Schulkonto bzw. Konto der Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, können die tatsächlich entstandenen und im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu übernehmenden Kosten (ohne Taschengeld) durch die Hilfesuchenden vorgeleistet und ihnen auf ihr Konto erstattet werden (§ 30 SGB II). Hierzu ist die Vorlage einer Bescheinigung gem. Anlage X.11 erforderlich.

II.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarfspaket

- II.3.1 Grundsatz
- II.3.2 Anspruchsberechtigte
- II.3.3 Höhe der Leistungen
- II.3.4 Antragstellung, Verfahren

Die Personenkreise der Leistungsberechtigten nach dem **SGB II und SGB XII** im lfd. Hilfebezug erhalten die Leistungen des Schulbedarfes automatisiert (**ohne Antragstellung**). Die Leistungen für diese Personenkreise werden entsprechend nicht durch die gemeinsame Anlaufstelle erbracht.

Anträge auf Leistungen des Schulbedarfspaketes werden durch die gemeinsame Anlaufstelle entsprechend ausschließlich für

- **Wohngeldempfänger/innen** bzw.
- **Kinderzuschlagsempfänger/innen**

bearbeitet. Voraussetzung für die Leistungsgewährung für Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei diesen Personenkreisen ist eine vorherige **Antragstellung**.

Ergänzende Information:

Gem. § 28 SGB II werden die Leistungen für das Schulbedarfspaket i.H.v. 70,- € zum 01.08. und 30,- € zum 01.02. eines jeden Jahres berücksichtigt. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sehen die Regelungen des § 34 SGB II hingegen eine Auszahlung für den Monat vor, in dem der erste Schultag liegt bzw. in dem das 2. Schulhalbjahr beginnt. Um Irritationen bei den Leistungsberechtigten zu vermeiden ist es Ziel des Kreises, die Auszahlungstermine zu synchronisieren und die Auszahlungstermine im SGB XII den Regelungen des SGB II entsprechend anzupassen.

-
- II.4 Schülerbeförderungskosten**
II.4.1 Grundsatz
II.4.2 Anspruchsberechtigte
II.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen
II.4.4 Antragstellung, Verfahren

Auf die Regelungen in der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrtkostenverordnung – SchfkVO) des Landes NRW wird verwiesen.

Daneben wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des sogenannten Schokotickets im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr verwiesen.

Für wen ist das SchokoTicket?

Das SchokoTicket ist für alle Schüler allgemeinbildender Schulen von der Grundschule bis zur Sekundarstufe II, für Sonderschüler sowie - unter bestimmten Voraussetzungen - für Vollzeitschüler an (Berufs-) Kollegschulen. Zudem ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Schulträger und einem VRR-Verkehrsunternehmen erforderlich.

Im Kreis Wesel haben die Gemeinden Alpen und Schermbeck sowie die Städte Dinslaken, Hamminkeln, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Xanten ebenso wie der Kreis Wesel (für die Berufskollegs und Förderschulen) als Schulträger für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen entsprechende Vereinbarungen mit dem VRR abgeschlossen. D.h., Schülerinnen und Schüler, die Schulen in diesen Kommunen besuchen, sind – soweit die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen – grundsätzlich anspruchsberechtigt auf die Nutzung des Schokotickets.

Die Gemeinden Hünxe und Sonsbeck sowie die Stadt Wesel als Schulträger haben keine entsprechenden Vereinbarungen mit dem VRR geschlossen. Die Stadt Voerde wird voraussichtlich ab 08.2012 für ihre Schulen das Schokoticket anbieten.

Wann gilt das SchokoTicket?

Mit dem SchokoTicket fahren Schülerinnen und Schüler an jedem Tag des Jahres. Rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr.

Wo gilt das SchokoTicket?

Das SchokoTicket gilt in der Preisstufe D für die "Region Nord" oder für die "Region Süd". Dabei ist zu beachten, dass das SchokoTicket auf jeden Fall den Weg zwischen Wohnort und Schule abdeckt. Ist dies sowohl mit deinem SchokoTicket der "Region Nord" als auch mit einem der "Region Süd" möglich, kann der Schüler sich für die Region entscheiden, die für ihn die interessanteren Fahrziele in der Freizeit bietet.

Was kostet das SchokoTicket?

Das SchokoTicket der Preisstufe D kostet monatlich 29,80 €. In bestimmten Fällen gibt es für das SchokoTicket Ermäßigungen. Dann kostet es monatlich nur noch 12,00 € bzw. 6,00 €.

Wer bekommt eine Ermäßigung?

Wer ein ermäßigtes SchokoTicket bekommt, hängt davon ab, ob man so genannter "Anspruchsberechtigter" ist. (Dies kann beim jeweiligen Schulträger erfragt werden.) Anspruchsberechtigt sind u.a. diejenigen Schüler, deren nächstgelegene Schule relativ weit von ihrer Wohnung entfernt ist, und zwar

- mehr als 2 Kilometer (Grundschüler),
- mehr als 3,5 Kilometer (Sekundarstufe I) oder
- mehr als 5 Kilometer (Sekundarstufe II).

Wird diese Entfernung überschritten, zahlen Eltern für das SchokoTicket ihres Kindes in der Preisstufe D nur einen stark ermäßigten monatlichen Eigenanteil:

- 12,00 € für das erste (und jedes volljährige) "anspruchsberechtigte" Kind,
- 6,00 € für das zweite "anspruchsberechtigte" Kind,
- 0 € für das dritte und jedes weitere "anspruchsberechtigte" Kind.

Wird ein SchokoTicket in Preisstufe E gewünscht, kommt zum Eigenanteil noch ein monatlicher Aufpreis von 15,00 € hinzu.

	Abo-Preise in €/Monat
	Preisstufe D
SchokoTicket (regulär)	29,80
SchokoTicket (ermäßigt)	12,00/6,00/0,00

(Stand: 01.01.2012)

Schülerinnen und Schüler erhalten über den Schulträger das Ticket, wenn

- ein anspruchsberechtigter Bildungsgang besucht wird,
- der einfache Fußweg zwischen Wohnung und des nächstgelegenen Berufskollegs mehr als 5 Kilometer beträgt,
- bei Abschluss eines Abonnement-Vertrages zwischen den Eltern / der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers und dem Verkehrsunternehmen NIAG und
- bei Zahlung des monatlichen Eigenanteils.

Das Schoko-Ticket ist i.d.R. für die Dauer des Besuchs des Bildungsgangs gültig. Es besteht keine Verpflichtung zum Abschluss des Schoko-Ticket-Abonnements; die Kosten für andere Fahrkarten werden dann jedoch nicht erstattet!

Eigenanteil

Da das SchokoTicket auch für Freizeitfahrten genutzt werden kann, ist der Schulträger berechtigt, einen Eigenanteil für die Fahrkarte festzusetzen.

Grundsätzlich kostet das Schoko-Ticket 29,80 Euro (Selbstzahler). Abzüglich der Erstattung des Schulträgers (Kreis Wesel) verbleibt ein monatlicher Eigenanteil in folgender Staffelung:

Der Eigenanteil beträgt:

- 12,00 Euro für jede/n volljährige anspruchsberechtigte Schüler/in
- 12,00 Euro für die erste anspruchsberechtigte Schülerin / den ersten anspruchsberechtigten Schüler einer Familie
- 6,00 Euro für die zweite anspruchsberechtigte Schülerin / den zweiten anspruchsberechtigten Schüler einer Familie

- Für jede weitere minderjährige anspruchsberechtigte Schülerin / jeden weiteren anspruchsberechtigten Schüler einer Familie und für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geleistet wird, entfällt der Eigenanteil.

Regelung bis zum 31.07.2013

Auf die in der Arbeitshilfe des MAIS auf Vorschlag des BMAS festgesetzten Beträge zur Eigenbeteiligung wird ausdrücklich verwiesen.

Danach sind ab dem Jahr 2012 folgende Beträge für die Eigenbeteiligung an den Kosten für Schülerbeförderung als glatte und **nicht fortzuschreibende** Euro-Beträge zu berücksichtigen:

Altersgruppe	Anteil für Verkehr
Regelbedarfsstufen 1 bis 3	12,00 Euro
Regelbedarfsstufe 4	7,00 Euro
Regelbedarfsstufe 5	8,00 Euro
Regelbedarfsstufe 6	6,00 Euro

Regelung ab dem 01.08.2013

Mit dem Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze vom 07.05.2013 wird § 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII dahingehend ergänzt, dass als zumutbare Eigenleistung der Anspruchsberechtigten in der Regel **ein Betrag von 5,- € gesetzlich festgeschrieben** ist. Eine Differenzierung nach Alters- oder Regelbedarfsstufen erfolgt hiernach nicht mehr.

Die Anrechnung erfolgt auch bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG). Die in § 28 Abs. 4 SGB II genannte Einschränkung, dass die Anrechnung nur erfolgt, soweit es der leistungsberechtigten Person zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten, gilt hier dementsprechend nicht.

II.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

II.5.1 Grundsatz

II.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

II.5.2.1 Schülerinnen und Schüler

II.5.2.2 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

II.5.2.3 Angemessenheit und Dauere der Lernförderung

II.5.2.4 Erreichung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Schulziele

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (insbesondere Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28.2.2012- L7 AS 43/12 B ER-) werden die Kriterien für die Lernförderung weiter geöffnet. Aufgrund der Komplexität der Voraussetzungen und zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens wird es für zielführend erachtet, zukünftig die Entscheidungen i.R. von Fallbesprechungen (TL + Koordinatoren) zu treffen. Es handelt sich jeweils um eine **Entscheidung im Einzelfall!**

Folgende Faktoren sind zu prüfen:

a) Ausgangslage:

- Orientierung weiterhin am Erreichen wesentlicher schulischer Lernziele
- die Lernförderung muss geeignet und erforderlich sein
- Vorrang schulischer Maßnahmen bleibt bestehen (§ 2 Abs. 8 SchulG NRW)
- Lernförderung erfolgt zusätzlich und zeitlich befristet (max. 35 Std/Schuljahr)
- grundsätzlich keine Beschränkung hinsichtlich Schultyp

b) Umsetzung JC Wesel

1. Notwendige Unterlagen:

- ausgefüllter Zusatzfragebogen Lernförderung
- letzten 2 Schulzeugnisse
- letzte Lern- und Förderempfehlung

2. Umsetzung:

- grundsätzlich werden alle Schultypen gleichermaßen behandelt
- „Gütesiegel-Schulen“ nur mit zusätzl. schul. Stellungnahme
- Feststellung welche schul. Förderangebote angeboten/in Anspruch genommen wurden (§ 50 Abs. 3 SchulG NRW)
- bei geplanter Notenverbesserung/ besserer Schulformempfehlung zusätzl. Aussagen der Schule (Potentialanalyse) einholen
- bei umfangreichen Fehlstunden Abklärung über die Schule, ob Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung erkennbar sind

Besonderheit Waldorfschulen

Alle Schüler und Schülerinnen einer Waldorfschule durchlaufen ohne Sitzenbleiben 12 Schuljahre. Der Lehrplan der Waldorfschulen ist auf die Weite der in den Kindern liegenden seelischen und geistigen Veranlagungen und Begabungen ausgerichtet. Deshalb tritt vom 1. Schuljahr an neben die mehr sachbezogenen Unterrichtsgebiete ein vielseitiger künstlerischer Unterricht. Durch diesen werden die für den einzelnen

Menschen wie für die Gesellschaft wichtigen schöpferischen Fähigkeiten und Erlebniskräfte gefördert.

Aufgrund der weiteren Auslegung der Fördermöglichkeit im Bereich der Lernförderung bereits in der 4. Auflage der Landeshinweise kommt auch in Waldorfschulen ein Anspruch auf Lernförderung in Betracht. Die fehlende Gefahr der Nichtversetzung ist nicht weiter absoluter Ausschlussgrund für die Lernförderung in dieser Schulform.

II.5.2.5 Besondere Einzelfälle

II.5.2.6 Geeignetheit der Lernförderung

Eine Vielzahl von Schulen im Kreis Wesel bietet bereits Förderunterricht bzw. Fördermaßnahmen für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler an. Hierzu gehört u.a. ein möglicher Pool älterer qualifizierter Schüler/innen, die - oftmals als Gruppenangebot, aber auch als Einzelnachhilfe – gegen ein geringes Entgelt Nachhilfe anbieten. Aufgrund der fachlichen und räumlichen Nähe der **schuleigenen Angebote** sowie aus fiskalischen Erwägungen sollten diese **primär** genutzt werden.

§ 2 Abs. 8 Schulgesetz NRW führt hierzu aus: "Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen."

Weiter besteht u.a. die Möglichkeit der Lernförderung im **Umfeld der Hilfesuchenden** (Nachbarschaft, Bekanntenkreis etc.), die es abzufragen gilt. Hierbei ist die Qualifikation der Nachhilfgebenden Person durch die Hilfesuchenden schriftlich zu dokumentieren. Im Einzelfall kommt auch die Lernförderung aus dem Verwandtenkreis der Hilfesuchenden in Betracht. Allerdings gilt es hier, die besonderen sozialen Pflichten innerhalb eines Familiengefüges zu beachten, sodass eine Kostenübernahme für Geschwister oder Eltern ausscheidet.

Daneben besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme **privater Anbieter** (pensionierte Lehrer, Studenten etc.), die diese Leistungen als Nebentätigkeit anbieten.

Sofern **kommerzielle Anbieter** für eine angemessene Lernförderung vorhanden sind, können auch deren Angebote genutzt werden.

Bestehen mehrere alternative Angebote, ist aus wirtschaftlichen Gründen der kostengünstigste geeignete Anbieter zu wählen.

Übernommen werden können die angemessenen Kosten der Lernförderung. Im Kreis Wesel besteht bereits ein flächendeckendes Angebot an Lernförderung. Aufgrund der tatsächlich vorhandenen Angebotsstruktur bestehen hinreichend Angebote zur Lernförderung im Preissegment von **bis zu 10,- € je Unterrichtsstunde**. Sofern die Kosten im Einzelfall höher liegen, ist dies besonders zu begründen.

Die Suche nach geeigneten privaten oder auch kommerziellen Anbietern für Nachhilfeunterricht kann neben der schulischen Unterstützung sowie privater Umfrage im Umfeld der Hilfesuchenden u.a. auch auf Angebote in Tageszeitungen und Wochenblättern sowie im Internet (z.B. www.tutoria.de) zurückgreifen.

Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der zusätzlichen Lernförderung ist u.a. auch zu prüfen, ob und inwieweit mit den begehrten Hilfe das wesentliche Lernziel noch zu erreichen. Auch wenn die Schule mit ihrer Empfehlung gem. Anlage VIII.2 den notwendigen Förderbedarf weitestgehend definiert, bleibt zu prüfen, ob und inwieweit die beantragte Hilfe zielführend sein kann. So können Nachhilfestunden nach der Zeugnisokonferenz zum Schuljahresende beispielsweise nicht mehr zur Verbesserung der versetzungsrelevanten Leistungen führen. Auch kann eine Nachhilfe in den Ferien für die Hilfesuchenden im Einzelfall wünschenswert sein, Ansprüche hierauf aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen aber nicht.

II.5.3 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen

Bei privaten Anbietern der Lernförderung, die nicht mehr selbst Schüler/in und älter als 18 Jahre sind, ist grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen und aktenkundig zu machen. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis können unter die Kosten der Lernförderung subsumiert und dort übernommen werden.

Zweifelhafte Anbieter am Nachhilfemarkt

"Abschließend sei noch auf einen wichtigen Punkt hingewiesen: das zunehmende Vordringen zweifelhafter bis unseriöser Anbieter in den Nachhilfesektor. So wird bspw. die Organisation „Applied Scholastics“, die nach eigenen Aussagen mindestens 30 Nachhilfeeinrichtungen führt, mit Scientology in Verbindung gebracht (Padtberg 2006). Auch die NPD verbreitet in Sachsen unter dem Deckmantel kostenloser Schülernachhilfe ihre Ideologien (Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen (VNN) o.J.). Dies zeigt, dass die mangelnde Überschaubarkeit des Marktes praktisch jedem Anbieter die Möglichkeit gibt, sich am Nachhilfemarkt zu etablieren und so u. U. Mitglieder und Sympathisanten für eigene Zwecke zu gewinnen.

Die Verbraucherschutzorganisation Aktion Bildungsinformation (ABI e.V.) geht nach eigenen Marktbeobachtungen sogar davon aus, dass rund zwei Drittel „aller Nachhilfeinstitute mit unzulänglichen oder unseriösen Mitteln arbeiten“ (Aktion Bildungsinformation e.V. 2002). Dies fängt bei zu kurzen Probezeiten, in denen Kund/innen das Angebot testen können, und verbraucherunfreundlichen Vertragsbedingungen, wie bspw. unverhältnismäßig lange Kündigungsfristen seitens der Kund/innen, an und mündet in besagte Angebote zweifelhafter Anbieter, die Nachhilfe als Instrument zur Verbreitung ihrer Ideologien ausnutzen."¹

¹ Was wissen wir über Nachhilfe? – Sachstand und Auswertung der Forschungsliteratur zu Angebot, Nachfrage und Wirkungen – von Dieter Dohmen, Annegret Erbes, Kathrin Fuchs und Juliane Günzel im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

-
- II.6 Mittagsverpflegung**
II.6.1 Grundsatz
II.6.2 Anspruchsberechtigte
II.6.3 Leistungshöhe
II.6.4 Sonderregelung Mittagsverpflegung in Kindertages-
 Einrichtungen einschließlich Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)
II.6.5 Antragstellung, Verfahren

Der Grundsatz der Leistungserbringung in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlung an die Anbieter nach § 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 SGB XII ist zu beachten. Neben den ausdrücklichen Regelungen zur berechtigten Selbsthilfe gem. § 30 SGB II wird es dem Ziel des Gesetzgebers nach Ansicht des Kreises auch gerecht, dass wenn im Einzelfall tatsächlich nicht die Möglichkeit – insbesondere auf Seiten des Anbieters – der Direktabrechnung oder des Gutscheinverfahrens (z.B. beim sogenannten Chip-System, bei dem die Schüler/innen in Vorleistung gehen) besteht, die durch die Hilfesuchenden vorgeleisteten und konkret nachgewiesenen (Kontoauszug, Quittung) Kosten an die Leistungsberechtigten im Ausnahmefall erstattet werden können. Auf die Ausführungen in Zi. II.1.5 zur konkludenten Antragstellung wird hier verwiesen.

Ebenfalls zu berücksichtigen bei der Entscheidung über die Art der Leistungsgewährung ist, dass - soweit wie möglich - zu vermeiden ist, dass die betroffenen Kinder sich als Leistungsberechtigte – insbesondere vor anderen Kindern – offenbaren ("outen") müssen.

Sofern – wie im Bereich der Stadt Moers oder der Förderschulen des Kreises – einzelne Kommunen in Fortführung bewährter Strukturen aus dem Landesprogramm "Kein Kind ohne Mahlzeit" die Antragstellung örtlich sicherstellen, kann das Antragsverfahren gesondert geregelt werden.

- II.6.6 Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"

II.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

II.7.1 Grundsatz

Mit Urteil vom 10.09.2013, B 4 AS 12/13 R stellt das BSG heraus, dass die Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II ausschließlich dazu dienen, außerschulische Bedarfe zu decken. Im zu entscheidenden Fall wurde die Übernahme der Leihkosten für ein Musikinstrument für den schulischen Musikunterricht (nicht Musikschule) abgelehnt.

II.7.2 Anspruchsberechtigte

II.7.3 Höhe der Leistungen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 07.05.2012 wurde geregelt, dass der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 SGB II). Die Regelung gilt nicht für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungszeitraum übertragen werden. Bei einem abgelaufenen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten stehen den Leistungsberechtigten aus dieser Zeit – soweit noch keine Mittel verbraucht wurden - mithin noch max. 120,- € zur Verfügung. Daneben besteht die Möglichkeit, bei entsprechendem Bedarf auch für den anschließenden Bewilligungszeitraum bereits Leistungen zu gewähren.

Die Leistungen können in einer Summe (z.B. Ferienfreizeit für 120,- €) oder aber auch in Teilbeträgen verbraucht werden (z.B. 5 x Monatsbeitrag á 10,- € Mutter-Kindturnen + 4 x Beitrag á 8,- € Babyschwimmen = Rest für mögliche Ferienfreizeit 38,- € (120,- € ./ 82,- €)).

In einer Vielzahl von Fällen - insbesondere in Vereinen - werden vergünstigte Familienbeiträge erhoben. Es wird für vertretbar gehalten, in diesen Fällen den auf die anspruchsberechtigten Kinder entfallenen kopfteiligen Anteil am Gesamtbeitrag (Familienbeitrag pro Jahr 100,- € bei 5 Familienmitglieder => 20,- € anerkennungsfähiger Betrag) im Rahmen der verfügbaren Teilhabeleistungen zu übernehmen.

Zur zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Neuregelungen des § 22 Abs. 7 SGB II zur Berücksichtigung von tatsächlichen Aufwendungen wird herausgestellt, dass es sich hierbei nicht um Leistungen handelt, die über die 10,- €/Monat bzw. max. 120,- €/12 Monate hinausgehen. D.h., sind beispielsweise bereits 96,- € (12 Monate x 8,- € Monatsbeitrag) bewilligt worden, stehen dem Leistungsberechtigten für zusätzliche tatsächliche Aufwendungen nur noch max. 24,- € zur Verfügung. Hierbei gilt weiter, dass eine Übernahme der Kosten nur in Betracht kommt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten der Teilhabe entstehen und es den Leistungsberechtigten in begründeten Ausnahmefällen nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelsatz zu bestreiten.

II.7.4 Antragstellung, Verfahren

Grundsätzlich sind die Leistungen an die Anbieter der Teilhabeleistungen (Vereine etc.) zu erstatten. Soweit eine Erstattung direkt an die Anbieter nicht möglich ist (z.B. Verein arbeitet grds. mit Lastschriftverfahren), kommt im Einzelfall auch eine Erstattung der durch die Hilfesuchenden vorgeleisteten Kosten an die Hilfesuchenden selbst in Betracht. Hier gilt als Nachweis für die durch die Hilfesuchenden erbrachte Vorleistung die Beitragszahlung lt. Kontoauszug.

Dies gilt insbesondere auch bei Familienbeiträgen, die in der Regel in einer Summe durch die Anbieter erhoben und insgesamt durch die Familien vorzuleisten sind. Hier ist der auf den/die Anspruchsberechtigte Kopffanteil an die Hilfesuchenden direkt zu erstatten.

II.8 Schulsozialarbeit

Die Bundesmittel für Leistungen der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden zentral durch den Kreis Wesel verwaltet.

Ein Anspruch auf individuelle Förderung einzelner Leistungsberechtigter im Rahmen von Schulsozialarbeit besteht nicht.

III. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BKGG)

Der Bewilligungszeitraum von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag entspricht in der Regel nicht den Erfordernissen einer anbieternahen und zielorientierten Hilfestellung.

Zur Vermeidung unbilliger Härten sowie um dem Ziel des Gesetzgebers einer bürgernahen und praxisorientierten Hilfestellung gerecht zu werden, können im begründeten Einzelfall Leistungen der Mittagsverpflegung bei Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG aus diesem Grunde - unabhängig vom Auslaufen des Bewilligungszeitraumes auf Wohngeld oder Kinderzuschlag – grundsätzlich bis zum Schuljahresende bewilligt werden. Es gilt hier die Vermutung, dass die anspruchsbegründende Leistungsberechtigung (Wohngeld, Kinderzuschlag) antragsabhängig Fortbestand haben wird. Lediglich in den Fällen, in denen feststeht, dass Wohngeld oder Kinderzuschlag vorab endgültig auslaufen, sind die Leistungen für Mittagsverpflegung zeitlich entsprechend zu befristen.

Für Teilhabeleistungen an Leistungsberechtigte nach dem BKGG gilt, dass diesen ein Gesamtbetrag von 120,- € für 12 Monate zur Verfügung steht.

Die Kosten für Klassenfahrten für Leistungsberechtigte nach dem BKGG werden nur dann übernommen, wenn die Hilfesuchenden tatsächlich im laufenden Leistungsbezug stehen. Sofern Anträge auf Wohngeld oder Kinderzuschlag rückwirkend bewilligt werden, können den Antragstellern die von ihnen vorfinanzierten Kosten für Klassenfahrten auf Nachweis erstattet werden. Es gelten die Regelungen zur berechtigten Selbsthilfe gem. § 30 SGB II.

Neu eingeführt zum 01.08.2013 wurden u.a. die Regelungen des § 6b Abs. 2a BKGG, wonach die Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für den berechtigten Personenkreis nunmehr in 12 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie entstanden sind, verjähren. II

IV Leistungen nach dem SGB XII

Beachte: Abgrenzung 3. und 4. Kapitel SGB XII

Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten nach § 41 Abs. 3 SGB XII nur Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Leistungen zur Teilhabe nach § 34 Abs. 7 SGB XII nach dem 4. Kapitel SGB XII sind demnach ausgeschlossen. Leistungen zur Bildung gem. § 34 Abs. 2 – 6 nach dem 4. Kapitel SGB XII kommen dann in Betracht, wenn die betroffenen Kinder das 18 Lebensjahr vollendet haben und für sich selbst aufgrund einer dauerhaften Erwerbsminderung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

Kinder unter 18 Jahren können die Leistungen zur Bildung und Teilhabe - auch wenn ihre Eltern Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beziehen – im Rahmen des SGB XII ausschließlich nach dem 3. Kapitel erhalten.

Ab dem 15. Lebensjahr bleibt zu prüfen, ob nicht ein Anspruch auf Leistungen nach den Regelungen des SGB II besteht.

Ergänzende Information:

Gem. § 28 SGB II werden die Leistungen für das Schulbedarfspaket i.H.v. 70,- € zum 01.08. und 30,- € zum 01.02. eines jeden Jahres berücksichtigt. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sehen die Regelungen des § 34 SGB II hingegen eine Auszahlung für den Monat vor, in dem der erste Schultag liegt bzw. in dem das 2. Schulhalbjahr beginnt. Um Irritationen bei den Leistungsberechtigten zu vermeiden ist es Ziel des Kreises, die Auszahlungstermine zu synchronisieren und die Auszahlungstermine im SGB XII den Regelungen des SGB II entsprechend anzupassen.

V. Sonderregelungen

V.1 Antragstellung

V.2 Umfang der rückwirkenden Leistungserbringung

V.3 Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit

V.3.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen

V.3.2 Horizontale Einkommensanrechnung

V.3.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

VI Leistungszahlung/ IT

VII Abtretung

VIII Rückforderung von Leistungen

IX. Finanzierung/Dokumentation

IX.1 Grundsatz

IX.2 Bisherige und zukünftige Quoten

IX.3 Dokumentation/Berichtspflichten

X. Anlagen

X.1 a+b Grundantrag + Rückseite (Hinweise)

Der durch das MAIS vorgegebene Antrag wird um die Leistungen des Schulbedarfspaketes für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte sowie eine datenschutzrechtliche Erklärung erweitert, die den notwendigen Informationsaustausch mit Dritten (Anbieter, Sozialleistungsträger etc.) gewährleistet.

Gleichzeitig wurde zur besseren Zuordnung der Leistungsberechtigten aufgenommen, welchem Rechtskreis diese angehören.

Der hier vorgesehene Vordruck ersetzt den in der Arbeitshilfe des MAIS vorgegebenen Antragsvordruck.

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite, insbesondere zum Datenschutz!

Tag der Antragstellung

Dienststelle

Eingangsstempel

Name, Vorname der/des Antragstellers/Antragstellerin

Geburtsdatum

—

Anschrift

Telefonnummer

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Für die Auszahlung der Leistungen bei Zahlung an den/die Antragsteller/in:

Kontonummer

Bankleitzahl

Name der Bank/Sparkasse

Das Kind besucht

eine allgemein-/berufsbildende Schule

eine Kindertageseinrichtung

Name, Anschrift der Schule / der Einrichtung

Das Kind/Die Bedarfsgemeinschaft erhält

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Wohngeld nach dem WoGG

Kinderzuschlag nach dem BKGG

Zum Nachweis des Leistungsbezuges fügen Sie bitte eine Kopie des letzten noch gültigen Bewilligungsbescheides bei!

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung

Bitte legen Sie Nachweise über die Teilnahme und die Höhe der Kosten vor.

Mehrtägige Klassenfahrten

Schulbedarfspaket (Antragstellung nur erforderlich, wenn Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird)

Schülerbeförderung

Es entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von _____ Euro monatlich.

Es werden Zuschüsse von Dritten (z.B. Kreis oder Land) zu den Beförderungskosten in Höhe von _____ Euro monatlich gewährt.

Bitte jeweils Nachweise beifügen, z.B. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide, Rechnungen, Quittungen, Ablehnungsbescheid durch die nächstgelegene Schule, falls eine weiter entfernt liegende Schule besucht wird.

Lernförderung (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfragebogen)

Mittagsverpflegung

- Das Kind nimmt regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.
 Das Kind besucht im Zeitraum vom _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung und nimmt im Monat durchschnittlich an ___ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.
Soweit vorhanden, bitte Nachweis über monatliche Kosten beifügen. Möglich ist aber auch die unmittelbare Abrechnung mit dem Träger des Mittagessens.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Folgende Aktivität wird gewünscht:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 Unterricht in künstlerischen Fächern
 Teilnahme an Freizeiten

Name des Leistungsanbieters (Verein, Musikschule o.ä.):

Kosten: _____ Euro im Monat Im Quartal im Halbjahr im Jahr

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in Ort, Datum Unterschrift gesetzl. Vertreter / in

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Ich, _____, bin damit einverstanden, dass die gemeinsame Anlaufstelle des Kreises Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel die zur Antragsbearbeitung und Bewilligung notwendigen Daten und Informationen bei anderen Sozialleistungsträgern (Sozialamt, Jobcenter, Wohngeldstelle, Familienkasse) bzw. bei den Anbietern der beantragten Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Anbieter der Lernförderung, Vereinen etc.) einholt.

Gleichzeitig willige ich darin ein, dass die gemeinsame Anlaufstelle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 29 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die bewilligten Hilfen direkt an den/die Anbieter der Leistungen erbringt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur Kindern und Jugendlichen erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch für entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

Schülerbeförderungskosten

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden oder es zumutbar ist, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Bitte fügen Sie dem Antrag den von Ihnen und der Schule ausgefüllten „Zusatzfragebogen Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt auf Grund besonderer Fallgestaltung (z.B. gesundheitliche Gründe) bzw. durch die Schule erfolgt.

Mittagsverpflegung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/ der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b und c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

- X.2 Zusatzfragebogen Lernförderung
- X.3 Eckpunkte BMAS zur Übertragung von Aufgaben
- X.4 Mustervereinbarung BMAS zur Übertragung
- X.5 Zuständigkeitsverordnung MFKJKS
- X.6 Erlass Schulsozialarbeit vom 07.07.2011
- X.7 Vorschlag BMAS v. 05.01.2012

Stempel der Schule/Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

Kostenzuschuss für eine mehrtägige Klassenfahrt

_____ besucht derzeit die Gruppe/den Kurs/die Klasse
_____ unserer Kindertageseinrichtung/Schule.

In der Zeit vom _____ bis _____ soll eine mehrtägige Klassenfahrt nach
_____ durchgeführt werden.

Die Veranstaltung wurde am _____ von der Kindertageseinrichtung/Schulleitung
genehmigt.

Die Kosten pro Person stellen sich wie folgt dar:

Fahrtkosten für Hin- und Rückreise	_____ Euro
+ Sonstige Fahrtkosten für Exkursionen	_____ Euro
+ Kosten für Unterkunft und Verpflegung	_____ Euro
+ Eintrittsgelder	_____ Euro
./.. Zuschuss pro Schüler/in	_____ Euro
./.. freiwillige Leistungen Dritter	_____ Euro

Zwischensumme _____ **Euro**

+ Taschengeld (keine Leistung im Rahmen des
Bildungs- und Teilhabepaketes) _____ Euro

Gesamtkosten pro Schüler/in _____ **Euro**

Es wird versichert, dass alle in Frage kommenden Zuschüsse Dritter (z.B. Fördervereine,
Schulträger) in Anspruch genommen worden sind.

- Unterschrift Sorgeberechtigte/r -

- Unterschrift der Schulleitung/
Leitung Kindertageseinrichtung -

Bankverbindung der Schule/Kindertageseinrichtung

Bank/Sparkasse

BLZ

Konto-Nr.

Zahlung ist fällig zum:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten (bitte in Druckschrift ausfüllen)

Stempel der Schule/Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

Kostenzuschuss für einen eintägigen Ausflug

_____ besucht derzeit die Gruppe/den Kurs/die Klasse _____ unserer Kindertageseinrichtung/Schule.

Am _____ soll ein eintägiger Ausflug nach _____ durchgeführt werden. Die Veranstaltung wurde am _____ von der Kindertageseinrichtung/Schulleitung genehmigt.

Die Kosten pro Person stellen sich wie folgt dar:

Fahrtkosten für Hin- und Rückreise	_____ Euro
+ Sonstige Fahrtkosten für Exkursionen	_____ Euro
+ Verpflegung	_____ Euro
+ Eintrittsgelder	_____ Euro
./.. Zuschuss pro Schüler/in	_____ Euro
./.. freiwillige Leistungen Dritter	_____ Euro

Zwischensumme	_____ Euro
+ Taschengeld	_____ Euro

Gesamtkosten pro Schüler/in	_____ Euro

Es wird versichert, dass alle in Frage kommenden Zuschüsse Dritter (z.B. Fördervereine, Schulträger) in Anspruch genommen worden sind.

- Unterschrift Sorgeberechtigte/r -

- Unterschrift der Schulleitung/
Leitung Kindertageseinrichtung -

Bankverbindung der Schule/Kindertageseinrichtung:

Bank/Sparkasse

BLZ

Konto-Nr.

Stempel der Schule/Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

Bestätigung über die Teilnahme an einem eintägigen Ausflug

_____ besucht derzeit die Gruppe/den Kurs/die Klasse
_____ unserer Kindertageseinrichtung/Schule.

Am _____ hat _____ an einem eintägigen Ausflug teilgenommen.

Die Veranstaltung wurde am _____ von der
Kindertageseinrichtung/Schulleitung genehmigt.

Es sind folgende Kosten pro Person angefallen:

Fahrtkosten für Hin- und Rückreise	_____	Euro
+ Sonstige Fahrtkosten für Exkursionen	_____	Euro
+ Eintrittsgelder	_____	Euro
./. Zuschuss pro Schüler/in	_____	Euro
./. freiwillige Leistungen Dritter	_____	Euro

Zwischensumme	_____	Euro
+ Taschengeld	_____	Euro

Gesamtkosten pro Schüler/in	_____	Euro

Es wird versichert, dass alle in Frage kommenden Zuschüsse Dritter (z.B. Fördervereine, Schulträger) in Anspruch genommen worden sind.

- Unterschrift Sorgeberechtigte/r -

- Unterschrift der Schulleitung/
Leitung Kindertageseinrichtung -